

**Antrag auf
Vorsorge- und Vermögensplan,
Berufsunfähigkeits- oder Risikoversicherung
mit dynamischer Anpassung**

Ihr Vermittler:



Hinterbliebenenrenten-Zusatzversicherung

Tarif Z: (Hinterbliebenenrenten-ZV)
Technische Daten siehe Technikblatt.
 als Option für den späteren
Einschluss AF3, AF3G

Angaben zu der mitzuversichernden Person: Herr Frau

Zuname Vorname Geburtsdatum

Tarif W:
(Waisenrenten-ZV, nur in Verbindung mit Tarif Z)
Technische Daten siehe Technikblatt.

Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung

BUZ
 nur Beitragsbefreiung Rente monatlich

Technische Daten siehe Technikblatt.

Gesamtbeitrag zur Haupt- und Zusatzversicherung

Beitrag Euro Beitragszahlung 1/12 1/4 BPV HPV Stufe: Kunde ist Mitglied
 1/2 1/1 einmalig IPV Aufnahmeantrag ist beigefügt

Beitrag hat Vorrang ja nein Beitragsdepot für Jahre Euro zum derzeit variablen Zinssatz p. a. gemäß „Bedingungen Beitragsdepot“.
Bei Tod des VN gelten die umseitigen Regelungen unter „Anspruch auf Depotguthaben“.

Dynamische Anpassung

AV-Anpassung, mind. 5% (mindestens 30 Euro jährlich) (Regelfall, falls nichts anderes angekreuzt) Dynamik mit einem festen Satz von % ohne Dynamik

Leistungsempfänger

(bitte nur jeweils eine Verfügung treffen)

Basisversorgung

- 1. Im Erlebensfall Versicherungsnehmer
- 2. Im Todesfall Ehegatte, mit dem der Versicherte im Zeitpunkt seines Todes verheiratet ist
- 3. Bei Berufsunfähigkeit Versicherungsnehmer Kinder, für die dem Versicherten oder dessen Ehegatte Kindergeld oder ein Freibetrag nach § 32 EStG zum Zeitpunkt des Todes zustand

Privatversorgung

- 1. Im Erlebensfall Versicherungsnehmer der Versicherte eine andere Person *)
- 2. Im Todesfall Versicherungsnehmer Ehegatte, mit dem der Versicherte im Zeitpunkt seines Todes verheiratet ist eheliche bzw. gesetzlich gleichgestellte Kinder des Versicherten Eltern des Versicherten; falls der Versicherte im Zeitpunkt seines Todes verheiratet ist, der Ehegatte eine andere Person *)
- 3. Bei Berufsunfähigkeit Versicherungsnehmer

Besondere Vereinbarungen/Mitteilungen zur Rentenversicherung

*) Name und Anschrift

② Antrag auf Risikoversicherung (Privatversorgung)

Das Technikblatt zum Versorgungsvorschlag vom ist Bestandteil dieses Antrages.
Erläuterungen der Leistungen siehe Tarif- und Leistungsbeschreibung.

Tarif Versicherungssumme Euro Versicherungsbeginn Versicherungsablauf
Endalter für die Versicherung Jahre Endalter für die Beitragszahlung Jahre

Überschussverwendung

Todesfallbonus

Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung

BUZ
 nur Beitragsbefreiung Rente monatlich

Technische Daten siehe Technikblatt.

Gesamtbeitrag zur Haupt- und Zusatzversicherung

Beitrag Euro Beitragszahlung 1/12 1/4 BPV HPV Stufe: Kunde ist Mitglied
 1/2 1/1 einmalig IPV Aufnahmeantrag ist beigefügt

Dynamische Anpassung

(nicht möglich bei AT3, AT3G)
AV-Anpassung, mind. 5% (mindestens 30 Euro jährlich) (Regelfall, falls nichts anderes angekreuzt) Dynamik mit einem festen Satz von % ohne Dynamik

Leistungsempfänger

(bitte nur eine Verfügung treffen)

- 1. Im Todesfall Versicherungsnehmer Ehegatte, mit dem der Versicherte im Zeitpunkt seines Todes verheiratet ist eheliche bzw. gesetzlich gleichgestellte Kinder des Versicherten eine andere Person *)
- 2. Bei Berufsunfähigkeit: Versicherungsnehmer Eltern des Versicherten; falls der Versicherte im Zeitpunkt seines Todes verheiratet ist, der Ehegatte

Besondere Vereinbarungen/Mitteilungen zur Risikoversicherung

*) Name und Anschrift

③ Antrag auf Berufsunfähigkeitsversicherung (Privatversorgung)

Das Technikblatt zum Versorgungsvorschlag vom ist Bestandteil dieses Antrages.
Erläuterungen der Leistungen siehe Tarif- und Leistungsbeschreibung.

Bezugsberechtigt bei Berufsunfähigkeit ist die versicherte Person der Versicherungsnehmer
(falls nichts angekreuzt, dann: Versicherungsnehmer)

Besondere Vereinbarungen/Mitteilungen zur Berufsunfähigkeitsversicherung

Angaben gemäß Geldwäschegesetz

Bitte unbedingt angeben: Der Antragsteller gibt an, er handelt
 für fremde Rechnung, und zwar für (Name, Anschrift):
 für eigene Rechnung.

Der Antragsteller hat sich ausgewiesen durch (auch bei Einzugsermächtigung vom eigenen Konto des Antragstellers):

Personalausweis Nummer gültig bis ausstellende Behörde
 Reisepass Geburtsort

Fragen an die zu versichernde Person

Beantworten Sie bitte alle nachstehenden Fragen vollständig und wahrheitsgemäß. Andernfalls können wir den Vertrag aufheben (Rücktritt oder Anfechtung). Reicht der vorgesehene Raum für die Beantwortung nicht aus, bitten wir, die Beantwortung auf einem gesonderten Blatt schriftlich vorzunehmen, im Antrag auf dieses Blatt zu verweisen und dieses den Antragsunterlagen unterschrieben beizufügen.

Angaben, die Sie hier nicht machen möchten, reichen Sie uns bitte unverzüglich schriftlich nach.

Wurde eine ärztliche Untersuchung veranlasst? ja nein

1. Zum BU-Schutz

bitte immer beantworten, wenn BU beantragt ist

1. Welche Ausbildung haben Sie absolviert? Studium kfm. Ausbildung/Lehre handwerklich technische Ausbildung
 _____ Haben Sie die Ausbildung abgeschlossen? ja nein

2. Wie setzt sich Ihre Berufstätigkeit zusammen? _____ % Bürotätigkeit _____ % körperliche Tätigkeit _____ % Reisetätigkeit

3. Bitte geben Sie die Art des Betriebes an, in dem Sie tätig sind: _____

4. Welchem Zweck dient der Berufsunfähigkeitsschutz? persönliche Vorsorge Finanzierung _____

5. Bitte geben Sie Ihr Bruttoeinkommen der letzten 3 Jahre an:

Jahr _____ Euro Jahr _____ Euro Jahr _____ Euro

6. Haben Sie derzeit auch Anspruch auf andere Versorgungsleistungen für den Fall einer Berufsunfähigkeit? In welcher (voraussichtlichen) Höhe?

Beamtenversorgung _____ Euro jährlich Zusatzversorgung im ÖD _____ Euro jährlich
 Betriebliche Altersversorgung _____ Euro jährlich Berufsständische Versorgung _____ Euro jährlich
 Private Versicherungen _____ Euro jährlich _____ Euro jährlich

2. Zur Gesundheit

Fragen 7 – 9 bitte immer beantworten

7. Wer ist Ihr Hausarzt bzw. welcher andere Arzt kann über Ihre Gesundheitsverhältnisse am besten Auskunft geben?
Hausarzt (Name, Anschrift) _____
Anderer Arzt (Name, Anschrift) _____

8. Bestehen bereits Lebens- oder Berufsunfähigkeitsversicherungen auf Ihr Leben oder haben Sie solche beantragt? ja nein
Wurden in den letzten 5 Jahren solche Anträge zurückgestellt, abgelehnt oder erschwert angenommen? ja nein
Wann, weshalb, bei welcher Gesellschaft? _____

9. Sind Sie im Beruf besonderen Gefahren ausgesetzt, betreiben Sie Flugsport, Motorsport, Tauchsport, Bergsport, Extremsport oder Wettkämpfe oder beabsichtigen Sie in den nächsten 12 Monaten Aufenthalte außerhalb Europas von mehr als 3 Monaten Dauer? ja nein

Fragen 10 – 15 müssen nicht beantwortet werden, wenn eine ärztliche Untersuchung veranlasst ist

10. Haben oder hatten Sie in den letzten 10 Jahren Krankheiten des Herzens oder des Kreislaufs, des Blutes, der Atmungsorgane, Verdauungsorgane, Leber, Galle, Bauchspeicheldrüse, Milz, Nieren, Harn- und Geschlechtsorgane, des Gehirns, Rückenmarks, der Nerven, Psyche, Haut, Knochen, Gelenke, Wirbelsäule, Bauchspeicheldrüse (Diabetes), Augen, Ohren, Drüsen, Gicht, Stoffwechselstörungen, Tumoren, Infektionskrankheiten, Erkrankungen des Immunsystems oder rheumatische Erkrankungen? (Zutreffendes bitte unterstreichen) ja nein

11. Sind Sie in den letzten 5 Jahren von Ärzten oder anderen Behandlern untersucht, behandelt oder beraten worden (z. B. auch wegen Alkoholkonsums)? Wurde Ihnen eine Operation angedeutet? ja nein

12. Bestehen körperliche oder geistige Veränderungen, Folgen früherer Erkrankungen, Unfälle, Verletzungen oder Vergiftungen? ja nein
Wenn Sie fehlsichtig sind, nennen Sie uns bitte Ihre Dioptrienzahlen: links _____ rechts _____

13. Haben Sie in den letzten 5 Jahren Drogen, Betäubungs- oder Rauschmittel konsumiert? ja nein

14. Wurde bei Ihnen eine HIV-Infektion festgestellt (positiver AIDS-Test)? ja nein

15. Wie groß und wie schwer sind Sie? _____ cm _____ kg

Zu den mit „ja“ beantworteten Fragen erbitten wir hier nähere Angaben. Bei Erkrankungen, Unfällen und Verletzungen benötigen wir Angaben über deren Art, Dauer, Verlauf und Folgen, die Behandlungsmethoden und die verordneten Medikamente. Bitte teilen Sie uns auch Name und Anschrift der behandelnden Ärzte und Krankenhäuser mit. **Hinsichtlich eventuell durchgeführter Gentests beachten Sie bitte unseren Hinweis auf der Rückseite dieses Antrages!**

Weitere Angaben sind als Anlage beigefügt (bitte Unterschrift nicht vergessen!)

Widerrufliche * Einzugs-ermächtigung

Die Beiträge sollen abgebucht werden: Giro-Konto-Nr. _____ Bankleitzahl _____

Geldinstitut (Name und Ort) _____

Kontoinhaber (Zuname, Vorname – nur ausfüllen, falls nicht Antragsteller) _____ Unterschrift (falls nicht Antragsteller) _____

* Für die FRV ist die Teilnahme am Lastschriftinzugsverfahren (LEV) vorgesehen. Bei Nichtteilnahme wird eine Gebühr erhoben (siehe Gebühren für besondere Dienstleistungen). Sofern Beitragsdepot beantragt, ist LEV zwingend, außer bei Wiederanlage.

Beratungsprotokoll

Das Beratungsprotokoll vom _____ wurde ausgehändigt. Es ist dem Antrag in Kopie beizufügen.

Wichtig für Antragsteller und versicherte Personen

Für den Versicherungsvertrag gilt dieser Antrag mit den umseitig angegebenen Versicherungsbedingungen, die Ihnen mit dem Versicherungsschein und weiteren Verbraucherinformationen übersandt werden. Eine Durchsicht des Antrages wird Ihnen ausgehändigt. Mit der umseitig abgedruckten Einwilligung nach dem Bundesdatenschutzgesetz erklären Sie und die versichernde Person sich einverstanden. Die Rückseite mit den dort enthaltenen Ermächtigungen wird mit Ihrer Unterschrift wichtiger Bestandteil des Antrages.

Widerspruchsrecht

Sie können dem Versicherungsvertrag innerhalb von 30 Tagen ab Zugang des Versicherungsscheins einschließlich Anlagen widersprechen. Eine Erklärung in Textform, z. B. per Fax oder eMail, reicht aus. Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerspruchs. Der Widerspruch ist an die AXA Lebensversicherung AG, Colonia-Allee 10-20, 51067 Köln, zu richten. Ihr Widerspruch bewirkt, dass ein Versicherungsvertrag nicht zustande gekommen ist.

Unterschriften

Vermittler _____ Ort/Datum _____ Antragsteller – ggf. gesetzliche Vertreter _____

Zu versichernde und mitzuversichernde Person(en) _____

Erklärungen des Antragstellers und der zu versichernden Person

Ich als zu versichernde Person ermächtige den Versicherer und dessen Dienstleistungsgesellschaften, zur Nachprüfung und Verwertung der von mir über meine Gesundheitsverhältnisse gemachten Angaben alle Ärzte, Krankenhäuser und sonstigen Krankenanstalten sowie Pflegeeinrichtungen, bei denen ich in Behandlung oder Pflege war oder sein werde, sowie andere Personenversicherer und Pflegepersonen über meine Gesundheitsverhältnisse bei Vertragsabschluss zu befragen. Dies gilt für die Zeit vor der Antragsannahme und die nächsten fünf Jahre (bei verschwiegenen HIV-Infektionen die nächsten zehn Jahre) nach der Antragsannahme. Der Versicherer und dessen Dienstleistungsgesellschaften dürfen auch die Ärzte, die die Todesursachen feststellen, die Ärzte, die mich im letzten Jahr vor meinem Tode untersuchen oder behandeln werden, sowie Behörden – mit Ausnahme von Sozialversicherungsträgern – über die Todesursachen oder die Krankheiten, die zum Tode geführt haben, befragen. Werden Leistungen wegen Berufsunfähigkeit beansprucht, darf der Versicherer die in Satz 1 genannten Personen und Einrichtungen, die Ärzte, die mich untersucht haben, sowie Behörden – mit Ausnahme von Sozialversicherungsträgern – auch über Ursache, Beginn, Art, Verlauf, Grad und voraussichtliche Dauer der Berufsunfähigkeit sowie über diejenigen Krankheiten, die zur Berufsunfähigkeit geführt haben, befragen.

Insoweit entbinde ich alle, die hiernach befragt werden, von der Schweigepflicht, auch über meinen Tod hinaus.

Der Antragsteller und die zu versichernde Person erklären, dass sie die Antragsfragen nach bestem Wissen richtig und vollständig beantwortet haben.

Ferner ist bekannt, dass

- der Versicherer bei unzutreffenden oder unvollständigen Angaben vom Vertrag zurücktreten bzw. die Leistung verweigern kann,
- die Beiträge bei Rentenversicherungen und fondsgebundenen Rentenversicherungen auch zur Deckung der vorzeitigen Versicherungsfälle, der Abschlusskosten und der Verwaltungskosten verwendet werden. In der Privatversorgung fällt deshalb bei Kündigung der Versicherung in den ersten Jahren kein oder nur ein niedriger Rückkaufswert an. Basisversicherungen sind nicht rückkaufsfähig.

Weiterhin ist bekannt, dass

- bei Kündigung einer Berufsunfähigkeitsversicherung und einer Risikoversicherung kein Rückkaufswert anfällt,
- die zur Anlage vorgesehenen Beitragsteile der fondsgebundenen Rentenversicherung entsprechend der in diesem Antrag getroffenen Festlegung in Investmentfonds-Anteileinheiten angelegt werden,
- die Aufgabe einer bestehenden Versicherung zum Zweck des Abschlusses einer Versicherung bei demselben oder einem anderen Unternehmen für den Versicherungsnehmer im allgemeinen unzweckmäßig und für beide Unternehmen unerwünscht ist.

Einwilligung des Antragstellers und der zu versichernden Person nach dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG)

Ich willige ein, dass der Versicherer und dessen Dienstleistungsgesellschaften im erforderlichen Umfang Daten, die sich aus den Antragsunterlagen oder der Vertragsdurchführung (Beiträge, Versicherungsfälle, Risiko-/Vertragsänderungen) ergeben, an Rückversicherer zur Beurteilung des Risikos und zur Abwicklung der Rückversicherung, sowie zur Beurteilung des Risikos und der Ansprüche an andere Versicherer und/oder an den Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e.V. (GDV) zur Weitergabe dieser Daten an andere Versicherer übermittelt. Diese Einwilligung gilt auch unabhängig vom Zustandekommen des Vertrages sowie für entsprechende Prüfungen bei anderweitig beantragten Versicherungsverträgen und bei künftigen Anträgen.

Ich willige ferner ein, dass die Unternehmen der AXA Konzern AG meine allgemeinen Antrags-, Vertrags- und Leistungsdaten in gemeinsamen Datensammlungen führen und an die für mich zuständigen Vermittler weitergeben, soweit dies der ordnungsgemäßen Durchführung meiner Versicherungsangelegenheiten dient.

Gesundheitsdaten dürfen nur an Personen- und Rückversicherer übermittelt werden; an Vermittler dürfen sie nur weitergegeben werden, soweit es zur Vertragsgestaltung erforderlich ist. Ohne Einfluss auf den Vertrag und **jederzeit widerrufbar willige ich weiter ein, dass der/die Vermittler meine allgemeinen Antrags-, Vertrags- und Leistungsdaten darüber hinaus für die Beratung und Betreuung auch in sonstigen Finanzdienstleistungen nutzen darf/dürfen.**

Diese Einwilligung gilt in Verbindung mit dem in diesem Antrag abgedruckten Merkblatt zur Datenverarbeitung.

Wichtiger Hinweis

Freiwillige Selbstverpflichtung. Wir haben uns verpflichtet, den Vertragsabschluss nicht von der Durchführung eines prädiktiven Gentests abhängig zu machen. Auch bereits vorliegende Befunde aus prädiktiven Gentests müssen erst ab einer Gesamtversicherungssumme von 250.000 Euro bzw. BU-Gesamtjahresrente von 30.000 Euro offengelegt werden. Unter einem prädiktiven Gentest verstehen wir die Untersuchung des Erbmaterials eines Gesunden auf Veränderungen, aus denen die Veranlagung für bestimmte spätere Erkrankungen hervorgeht.

Gentests, die zur Abklärung bereits aufgetretener Krankheitssymptome durchgeführt wurden, sind diagnostische Tests und fallen nicht unter diese Beschränkung.

Bitte fügen Sie jedoch in keinem Fall den Bericht über einen durchgeführten Gentest diesem Antrag bei. Wenn notwendig, werden wir ihn gesondert anfordern.

Außergerichtliche Streitbeilegung/Versicherungsombudsmann

Unser Ziel ist es, Ihnen einen optimalen Service zu bieten. Wenn uns das einmal nicht gelingt, informieren Sie uns! Sie können jederzeit unser Kundenservice-Zentrum unter der Rufnummer 0 180 3 - 55 66 22 telefonisch erreichen oder sich schriftlich an uns, die AXA Lebensversicherung AG, wenden.

Sollten Sie mit unserer Bearbeitung oder Entscheidung nicht einverstanden sein, haben Sie dann die Möglichkeit, den Versicherungsombudsmann anzurufen.

Unser Versicherungsunternehmen ist Mitglied im Verein Versicherungsombudsmann. Sie können deshalb innerhalb von acht Wochen nach Erhalt unserer Nachricht das kostenlose, außergerichtliche Streitlichtungsverfahren in Anspruch nehmen.

„Versicherungsombudsmann e.V.“,
Postfach 080632, 10006 Berlin,
Tel.: 0 180 4/22 44 24, Fax: 0 180 4/22 44 25,
eMail: beschwerde@versicherungsombudsmann.de

Weitere Informationen finden Sie im Internet unter www.versicherungsombudsmann.de

Zuständige Aufsichtsbehörde

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn

Postanschrift: Postfach 13 08, 53003 Bonn
Tel.: 02 28/4 10 80, Fax: 02 28/41 08 15 50
eMail: poststelle@bafin.de

Gebühren für besondere Dienstleistungen

Über die vereinbarten Beiträge hinaus können wir Ihnen Gebühren in Rechnung stellen, soweit wir Dienstleistungen erbringen, die über die gewöhnliche Beratung und Verwaltung Ihres Vertrages hinausgehen. Die gegenwärtig geltenden Gebühren sind im Versicherungsschein aufgeführt.

Bestätigung über den vorläufigen Versicherungsschutz

Im Rahmen dieser Antragstellung bieten wir vorläufigen Versicherungsschutz gemäß den hierfür geltenden und nachstehend aufgeführten Bedingungen.

AXA Lebensversicherung AG

Colonia-Allee 10-20, 51067 Köln · Postanschrift: 51172 Köln
Internet: www.AXA.de

Fax: 02 21 / 14 82 27 50 · eMail: leben@axa.de

Sitz der Gesellschaft Köln · Handelsregister Köln HR B Nr. 271

Umsatzsteuer-Ident-Nr. DE 122786679

Vorsitzender des Aufsichtsrats: Claas Kleyboldt

Vorstand: Dr. Claus-Michael Dill, Vorsitzender;

Frank J. Heberger, Noel Richardson, Norbert Rohrig, Dr. Heinz-Peter Roß,

Gernot Schlösser, Andreas M. Torner.

Bedingungen für den vorläufigen Versicherungsschutz

Wir gewähren vorläufigen Versicherungsschutz nach Maßgabe folgender Bedingungen:

§ 1 Unter welchen Voraussetzungen haben Sie vorläufigen Versicherungsschutz?

Voraussetzung für den vorläufigen Versicherungsschutz ist, dass

- der Beginn der beantragten Versicherung nicht später als 2 Monate nach Antragsunterzeichnung liegt
- uns für den Beitragseinzug Lastschriftermächtigung erteilt wurde
- Sie Ihren Versicherungsantrag nicht an eine aufschiebende oder auflösende Bedingung geknüpft haben und
- die zu versichernde Person bei Antragstellung das 70. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

Haben Sie oder die zu versichernde Person Umstände, die für die Übernahme des Versicherungsschutzes von Bedeutung sind, nicht oder nicht richtig angegeben, sind wir berechtigt, von unserer Zusage des vorläufigen Versicherungsschutzes zurückzutreten.

§ 2 Wann beginnt und wann endet Ihr vorläufiger Versicherungsschutz?

Ihr vorläufiger Versicherungsschutz beginnt mit dem Tag, an dem Ihr Antrag bei uns eingeht, spätestens jedoch am 3. Tag nach Übergabe des Antrags an unseren Vermittler.

Ihr vorläufiger Versicherungsschutz endet mit dem Beginn des Versicherungsschutzes aus Ihrer beantragten Versicherung oder mit unserer Ablehnung Ihres Antrags. Üben Sie Ihr Widerspruchs- oder Widerrufsrecht aus, fecthen Sie Ihren Versicherungsantrag an oder nehmen Sie ihn zurück, endet der vorläufige Versicherungsschutz mit Ablauf des Tages, an dem die diesbezügliche Erklärung bei uns eingeht. Er endet auch, wenn der Einzug des Einlösungsbeitrages aus von uns nicht zu vertretenden Gründen nicht möglich war oder Sie dem Einzug widersprochen haben.

§ 3 Welchen Umfang hat unsere Leistung aus dem vorläufigen Versicherungsschutz?

Verstirbt die zu versichernde Person während der Dauer des vorläufigen Versicherungsschutzes, erbringen wir die ggf. für den Todesfall beantragte Versicherungsleistung, höchstens jedoch 200.000 Euro. Tritt der Tod vor Vollendung des 7. Lebensjahres der zu versichernden Person ein, ist die Leistung auf den für die Versicherung auf das Leben von Kindern festgesetzten Höchstbetrag beschränkt (vgl. Tarif- und Leistungsbeschreibung).

Sofern für die beantragte Versicherung die gesetzlichen Vorschriften gemäß § 10 Absatz 1 Nr. 2 Buchstabe b) EStG gelten sollen, wird eine Todesfallleistung in Form einer lebenslangen Rente nur an berechnigte Hinterbliebene erbracht. Sind keine berechtigten Hinterbliebenen vorhanden, endet der vorläufige Versicherungsschutz bei Tod, ohne dass eine Leistung erbracht wird.

Haben Sie eine Hinterbliebenenrenten- und Waisenrenten-Zusatzversicherung beantragt, zahlen wir die beantragten Renten, wenn die versicherte Person während der Dauer des vorläufigen Versicherungsschutzes stirbt, höchstens jedoch insgesamt 12.000 Euro jährlich.

Haben Sie eine Berufsunfähigkeitsabsicherung beantragt und tritt während der Dauer Ihres vorläufigen Versicherungsschutzes eine Beeinträchtigung der Berufsfähigkeit der zu versichernden Person in Höhe von mindestens 50 % ein und wird uns diese Berufsunfähigkeit innerhalb von 3 Monaten seit ihrem Eintritt angezeigt, zahlen wir die beantragte Berufsunfähigkeitsrente. Bei Berufsunfähigkeit beträgt die Höchstrente 24.000 Euro jährlich.

Bei Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherungen erbringen wir Leistungen aus der Beitragsbefreiung nur, wenn der Versicherungsvertrag zustande kommt. Die Beitragsbefreiung endet auf einen Höchstbetrag von 6.000 Euro. Der Anspruch auf Beitragsbefreiung und Rente erlischt, wenn der Grad der Beeinträchtigung der Berufsfähigkeit unter 50 % sinkt. Die Leistungen aus der Beitragsbefreiung enden ferner mit Wegfall des Vertrages.

Bei Berufsunfähigkeit infolge Eintritts der Pflegebedürftigkeit während der Dauer des vorläufigen Versicherungsschutzes erbringen wir die bedingungsgemäßen Leistungen im Rahmen der o. a. Begrenzungen.

Sind auf das Leben der zu versichernden Person bei uns mehrere Versicherungen beantragt, gelten die o. a. Begrenzungen jeweils für die Gesamtleistung der einzelnen Leistungsarten.

§ 4 In welchen Fällen ist unsere Leistungspflicht ausgeschlossen?

Unsere Leistungspflicht aus vorläufigem Versicherungsschutz ist ausgeschlossen für Versicherungsfälle aufgrund von Ursachen, die vor Unterzeichnung des Antrages erkennbar geworden sind, auch wenn diese im Antrag angegeben wurden.

Bei Selbsttötung der zu versichernden Person erbringen wir aus dem vorläufigen Versicherungsschutz keine Leistung, es sei denn, dass uns nachgewiesen wird, dass die Tat in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustand krankhafter Störung der Geistestätigkeit begangen wurde.

§ 5 Welche Abzüge können wir im Leistungsfall vornehmen?

Für den vorläufigen Versicherungsschutz erheben wir keinen besonderen Beitrag. Erbringen wir aber Leistungen aufgrund des vorläufigen Versicherungsschutzes, steht uns ein Entgelt zu. Dieses entspricht dem Beitrag der von Ihnen beantragten Versicherung für einen Beitragszahlungsabschnitt. Bei Einmalbeitragsversicherungen ist dies der einmalige Beitrag. Wir berechnen Ihnen jedoch nicht mehr als den Tarifbeitrag für die Höchstleistungen gemäß § 1. Bereits gezahlte Beiträge rechnen wir an.

§ 6 Wie ist das Verhältnis zur beantragten Versicherung?

Soweit in diesen Bedingungen nichts anderes bestimmt ist, finden die Bedingungen der von Ihnen beantragten Versicherung einschließlich der Bedingungen für die ggf. mit beantragten Zusatzversicherungen Anwendung. Dies gilt insbesondere für die dort enthaltenen Einschränkungen und Ausschlüsse.

Von Ihnen verfügte Bezugsrechte gelten auch für die Leistungen aus dem vorläufigen Versicherungsschutz.

Merkblatt zur Datenverarbeitung / Datenschutz-Kundeninformation

Vorbemerkung

Dienstleistungsunternehmen wie Versicherungen und Banken können heute ihre Aufgaben nur noch mit Hilfe der elektronischen Datenverarbeitung (EDV) erfüllen. Nur so lassen sich Vertragsverhältnisse korrekt, schnell und wirtschaftlich abwickeln; auch bietet die EDV einen besseren Schutz der Versicherungsgemeinschaft vor missbräuchlichen Handlungen als manuelle Verfahren. Die Verarbeitung der uns bekanntgegebenen Daten zu Ihrer Person wird durch das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) geregelt. Danach ist die Datenverarbeitung und -nutzung zulässig, wenn das BDSG oder eine andere Rechtsvorschrift sie erlaubt oder wenn Sie, der Kunde eingewilligt haben. Das BDSG erlaubt die Datenverarbeitung und -nutzung stets, wenn dies im Rahmen der Zweckbestimmung eines Vertragsverhältnisses oder vertragsähnlichen Vertrauensverhältnisses geschieht oder soweit es zur Wahrung berechtigter Interessen der datenverarbeitenden Stelle erforderlich ist und kein Grund zu der Annahme besteht, dass Sie ein überwiegendes schutzwürdiges Interesse am Ausschluss der Verarbeitung oder Nutzung haben.

Einwilligungserklärung

Unabhängig von dieser im Einzelfall vorzunehmenden Interessenabwägung und im Hinblick auf eine sichere Rechtsgrundlage für die Datenverarbeitung, ist in Ihren Versicherungsantrag eine Einwilligungserklärung nach den Vorschriften des BDSG aufgenommen worden. Diese gilt über die Beendigung des Versicherungsvertrages hinaus, endet jedoch (außer in der Lebens-, Kranken- und Unfallversicherung) schon mit der Ablehnung des Antrags oder durch Ihren jederzeit möglichen Widerruf. Wird die Einwilligungserklärung bei Antragstellung ganz oder teilweise gestrichen, kommt es unter Umständen nicht zu einem Vertragsabschluss. Trotz Widerruf oder ganz oder teilweise gestrichener Einwilligungserklärung kann eine Datenverarbeitung und -nutzung in dem begrenzten gesetzlich zulässigen Rahmen, wie in der Vorbemerkung beschrieben, erfolgen.

Schweigepflichterklärung

Daneben setzt auch die Übermittlung von Daten, die wie z. B. beim Arzt, einem Beruftsgeheimnis unterliegen, eine spezielle Erlaubnis (Schweigepflichtentbindung) voraus. In der Lebens-, Kranken- und Unfallversicherung (Personenversicherung) ist daher im Antrag auch eine Schweigepflichtentbindungsklausel enthalten.

Im folgenden wollen wir Ihnen einige **wesentliche Beispiele** für die Datenverarbeitung und -nutzung nennen.

1. Datenspeicherung bei Ihrem Versicherer

Wir speichern Daten, die für den Versicherungsvertrag notwendig sind. Das sind zunächst Ihre Angaben im Antrag (Antragsdaten). Weiter werden zum Vertrag versicherungstechnische Daten wie Kundennummer (Partnernummer), Versicherungssumme, Versicherungsdauer, Beitrag, Bankverbindung sowie erforderlichenfalls die Angaben eines Dritten, z. B. eines Vermittlers, eines Sachverständigen oder eines Arztes geführt (Vertragsdaten). Bei einem Versicherungsfall speichern wir Ihre Angaben zum Schaden und ggf. auch Angaben von Dritten, wie z. B. den vom Arzt ermittelten Grad der Berufsunfähigkeit, die Feststellung Ihrer Reparaturwerkstatt über einen Kfz-Totalschaden oder bei Ablauf einer Lebensversicherung den Auszahlungsbetrag (Leistungsdaten).

2. Datenübermittlung an Rückversicherer

Im Interesse seiner Versicherungsnehmer wird ein Versicherer stets auf einen Ausgleich der von ihm übernommenen Risiken achten. Deshalb geben wir in vielen Fällen einen Teil der Risiken an Rückversicherer im In- und Ausland ab. Diese Rückversicherer benötigen ebenfalls entsprechende versicherungstechnische Angaben von uns, wie Versicherungsnummer, Beitrag, Art des Versicherungsschutzes und des Risikos und Risikozuschlags sowie **im Einzelfall auch Ihre Personalien**. Soweit Rückversicherer bei der Risiko- und Schadenbeurteilung mitwirken, werden ihnen auch die dafür erforderlichen Unterlagen zur Verfügung gestellt.

In einigen Fällen bedienen sich die Rückversicherer weiterer Rückversicherer, denen sie ebenfalls entsprechende Daten übergeben.

3. Datenübermittlung an andere Versicherer

Nach dem Versicherungsvertragsgesetz hat der Versicherte bei Antragstellung jede Vertragsänderung und im Schadenfall dem Versicherer alle für die Einschätzung des Wagnisses und die Schadenabwicklung wichtige Umstände anzugeben. Hierzu gehören z. B. frühere Krankheiten und Versicherungsfälle oder Mitteilungen über gleichartige andere Versicherungen (beantragte, bestehende, abgelehnte oder gekündigte). Um Versicherungsmissbrauch zu verhindern, eventuelle Widersprüche in den Angaben des Versicherten aufzuklären oder um Lücken bei den Feststellungen zum entstandenen Schaden zu schließen, **kann es erforderlich sein**, andere Versicherer um Auskunft zu bitten oder entsprechende Auskünfte auf Anfragen zu erteilen.

Auch sonst bedarf es in bestimmten Fällen (Doppelversicherungen, gesetzlicher Fordeungsübergang sowie bei Teilungsabkommen) eines Austausches von personenbezogenen Daten unter den Versicherern. Dabei werden Daten weitergegeben, wie Name und Anschrift, Kfz-Kennzeichen, Art des Versicherungsschutzes und des Risikos oder Angaben zum Schaden, wie Schadenhöhe und Schadentag.

4. Zentrale Hinweissysteme

Solche Hinweissysteme gibt es beim Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e.V. (GDV) und beim Verband der privaten Krankenversicherung e.V. (PKV-Verband). Die Aufnahme in diese Hinweissysteme und deren Nutzung erfolgt lediglich zu Zwecken, die mit dem jeweiligen System verfolgt werden dürfen, also nur **soweit bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind**.

Lebensversicherer

Aufnahme von Sonderrisiken, z. B. Ablehnung des Risikos bzw. Annahme mit Beitragszuschlag; aus versicherungsmedizinischen Gründen, aufgrund der Auskünfte anderer Versicherer, wegen verweigerter Nachuntersuchung;

Unfallversicherer

Meldung bei erheblicher Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht, Leistungsablehnung wegen vorsätzlicher Obliegenheitsverletzung im Schadenfall, wegen Vortäuschung eines Unfalls oder von Unfallfolgen und außerordentlicher Kündigung durch den Versicherer nach Leistungserbringung oder Klageerhebung auf Leistung. Zweck: Risikoprüfung und Aufdeckung von Versicherungsmissbrauch.

Aufhebung des Vertrages durch Rücktritt oder Anfechtung seitens des Versicherers; Ablehnung des Vertrages seitens des Versicherungsnehmers wegen geforderter Beitragszuschläge.

Zweck: Risikoprüfung.

5. Datenverarbeitung in den Unternehmen des AXA Konzerns

Zum Schutz der Kunden werden einzelne Versicherungsbranchen (z. B. Lebens-, Kranken-, Sachversicherung) und andere Finanzdienstleistungen (z. B. Kredite, Bausparen, Kapitalanlagen, Immobilien) durch rechtlich selbstständige Unternehmen betrieben. Um Ihnen einen umfassenden Versicherungsschutz und andere Finanzdienstleistungen (z. B. Kapitalanlagen) anbieten zu können, arbeiten unsere Gesellschaften im AXA Konzern zusammen.

Zur Kostenersparnis werden dabei einzelne Bereiche zentralisiert, wie Inkasso oder die Datenverarbeitung. So wird z. B. Ihre Adresse nur einmal gespeichert, auch wenn Sie Verträge mit verschiedenen Unternehmen des AXA Konzerns abschließen; und auch Ihre Versicherungsnummer, die Art der Verträge, ggf. Ihr Geburtsdatum, Kontonummer und Bankleitzahl, d. h. Ihre allgemeinen Antrags-, Vertrags- und Leistungsdaten, werden in einer zentralen Datensammlung geführt.

Dabei sind die Partnerdaten (z. B. Name, Adresse, Kundennummer, Kontonummer, Bankleitzahl, bestehende Verträge) von allen Unternehmen des AXA Konzerns abfragbar. Auf diese Weise kann eingehende Post immer richtig zugeordnet und bei telefonischen Anfragen sofort der zuständige Partner genannt werden. Auch Geldeingänge können so in Zweifelsfällen ohne Rückfragen korrekt verbucht werden.

Die übrigen allgemeinen Antrags-, Vertrags- und Leistungsdaten sind dagegen nur von den Versicherungsunternehmen und deren Dienstleistungsgesellschaften innerhalb des AXA Konzerns abfragbar.

Branchenspezifische Daten – wie z. B. Gesundheits- oder Bonitätsdaten – bleiben dagegen unter ausschließlicher Verfügung des jeweiligen Unternehmens des AXA Konzerns.

In allen Fällen ist die Datenweitergabe nur im Einklang mit den Vorschriften des BDSG möglich. Deshalb benötigen wir Ihre persönliche Zustimmung. Das Vertrauen, das Sie uns damit gleichzeitig entgegenbringen, wissen wir zu schätzen. Wir werden deshalb mit der Weitergabe Ihrer Daten sehr sorgfältig umgehen und Ihr Einverständnis nicht zu Ihrem Nachteil nutzen.

Zur **AXA Konzern AG** gehören derzeit u. a. folgende Unternehmen und Beteiligungen:

AXA ART Versicherung AG, AXA Bank AG, AXA Bausparkasse AG, AXA Bausparkasse Vertriebs- und Service GmbH, AXA Customer Care GmbH, AXA Krankenversicherung AG, AXA Krankenversicherung Gesellschaft für die Betreuung von Maklern und Mehrfachagenten mbH, AXA Lebensversicherung AG, AXA Merckens Fonds GmbH, AXA Service AG, AXA Vermittlungs-Service GmbH, AXA Versicherung AG, AXA "die Alternative" Versicherung AG, Deutsche Ärzteversicherung AG, Deutsche Ärzte-Versicherung Allgemeine Versicherungs-AG, Deutsche Ärzte Finanz Beratungs- und Vermittlungs-AG, Kölner Spezial Beratungs-GmbH für betriebliche Altersversorgung, Pro bAV Pensionskasse AG

Die vorgenannten Gesellschaften nutzen als Rechenzentrums-Dienstleister die AXA Technology Services Germany GmbH.

Daneben arbeiten unsere Versicherungsunternehmen und Vermittler zur umfassenden Beratung und Betreuung ihrer Kunden in weiteren Finanzdienstleistungen (z. B. Kredite, Bausparverträge, Kapitalanlagen, Immobilien) auch mit Kreditinstituten, Bausparkassen, Kapitalanlage- und Immobiliengesellschaften sowie Vermittlungsgesellschaften außerhalb der Gruppe zusammen.

Zur Zeit kooperieren wir mit:

AXA Corporate Solutions AG, Berliner Handels- und Frankfurter Bank AG, BHW Bausparkasse AG, Deutsche Siedlungs- und Landesrentenbank, AöR, Deutsche Hypothekbank AG, IKB Deutsche Industriebank AG, Jurpartner Rechtsschutz Versicherung AG, DWS Deutsche Gesellschaft für Wertpapiersparen mbH, Landeskreditbank Baden-Württemberg, Oppenheim Fonds Trust GmbH, Deutsche Apotheker- und Ärztebank eG, Finanz-Service GmbH der APO-Bank, ROLAND Assistance GmbH, ROLAND Rechtsschutz-Versicherungs-AG, ROLAND Schutzbrief-Versicherung AG

6. Betreuung durch Versicherungsvermittler

Im Rahmen des Dienstleistungsangebotes unseres AXA Konzerns werden Sie durch einen unserer Vermittler (einen selbstständigen Handelsvertreter, angestellten Außendienst-Mitarbeiter oder eine Vermittlungsgesellschaft) betreut.

Um seine Aufgaben ordnungsgemäß erfüllen zu können, erhält der Vermittler zu diesen Zwecken von uns die für die Betreuung und Beratung notwendigen Angaben aus Ihren Antrags-, Vertrags- und Leistungsdaten, z. B. Versicherungsnummer, Beiträge, Art des Versicherungsschutzes und des Risikos, Zahl der Versicherungsfälle und Höhe

von Versicherungsleistungen sowie von unseren Partnerunternehmen Angaben über andere finanzielle Dienstleistungen, z. B. Abschluss und Stand Ihres Bausparvertrages. Ausschließlich zum Zweck von Vertragsanpassungen in der Personenversicherung können an den zuständigen Vermittler auch Gesundheitsdaten übermittelt werden.

Ihr Vermittler verarbeitet und nutzt selbst personenbezogene Daten im Rahmen Ihrer Betreuung. Auch er ist gesetzlich und vertraglich verpflichtet, die Bestimmungen des BDSG und seine besonderen Verschwiegenheitspflichten (z. B. Berufsgeheimnis und Datengeheimnis) zu beachten. Der für Ihre Betreuung zuständige Vermittler wird Ihnen mitgeteilt. Endet seine Tätigkeit für unser Unternehmen (z. B. durch Kündigung des Vermittlervertrages oder bei Pensionierung), regelt das jeweilige Unternehmen des AXA Konzerns Ihre Betreuung neu; Sie werden hierüber informiert.

7. Weitere Auskünfte und Erläuterungen über Ihre Rechte

Sie haben nach dem Bundesdatenschutzgesetz ein Recht auf Auskunft sowie unter bestimmten Voraussetzungen ein Recht auf Berichtigung, Sperrung oder Löschung Ihrer in einer Datei gespeicherten Daten.

Wenn Sie wünschen, dass keine Beratung in Finanzdienstleistungen erfolgen soll, können Sie im Antrag den Textteil der Einwilligungserklärung „Ohne Einfluss auf den Vertrag“ streichen. Auch später ist jederzeit ein Widerruf möglich.

Wegen eventueller weiterer Auskünfte und Erläuterungen (auch bei Rückversicherer gespeicherten Daten) wenden Sie sich bitte an den betrieblichen Datenschutzbeauftragten

AXA Konzern AG,
Herrn Peter Mainzer, Postanschrift: 51172 Köln

Tarif- und Leistungsbeschreibung

Basis- und Privatversorgung

Basisversorgung:

Als Basisversorgung gilt unter anderem die private Lebensversicherung, deren Beiträge als Sonderausgaben geltend gemacht werden können. Die Renten hieraus unterliegen der Einkommensteuer. Beiträge zur ergänzenden Absicherung des Eintritts von Hinterbliebenen und des Berufsunfähigkeitschutzes sind im Rahmen des Höchstbetrages zur Basisrente abzugsfähig, wenn mehr als 50 % der Beiträge auf die eigene Altersversorgung entfallen.

Privatversorgung:

Als Privatversorgung gelten fondsgebundene und konventionelle Lebens- und Rentenversicherungen, deren Beiträge nicht als Sonderausgaben geltend gemacht werden können.

Erfüllen diese Versicherungen bestimmte Voraussetzungen, sind die Erträge bei Kapitalwahl zur Hälfte zu versteuern. Die Renten werden nur mit dem Ertragsanteil versteuert.

1. Fondsgebundene Rentenversicherung in der Basisversorgung bzw. in der Privatversorgung

Maßgebliche Versicherungsbedingungen:

In der Basisversorgung: Allgemeine Bedingungen für die fondsgebundene Rentenversicherung als Basisversorgung (ggf. einschließlich Dynamikbedingungen)

In der Privatversorgung: Allgemeine Bedingungen für die fondsgebundene Rentenversicherung (ggf. einschließlich Dynamikbedingungen)

Tarife: AF1, AF1G (nur Privatversorgung)

Erlebt die versicherte Person den Rentenbeginn, zahlen wir eine lebenslängliche Rente an den vereinbarten Fälligkeitstagen. Bei Tod der versicherten Person nach Rentenbeginn endet die Zahlung der Rente. Die Höhe der Rente ist abhängig von dem bei Beginn der Rentenzahlung vorhandenen Wert des Deckungskapitals der Versicherung und dem dann gültigen **Rentenfaktor**. Ist das GarantModul eingeschlossen, steht mindestens der Garantiebtrag für die Berechnung der Rente zur Verfügung. Es kann auch eine abgekürzte Rentenzahlung vereinbart werden.

Leistungen für Hinterbliebene

Stirbt die versicherte Person vor dem Rentenbeginn, zahlen wir die Summe der bis zum Tode gezahlten Beiträge ohne die Beiträge für etwaige Zusatzversicherungen.

Stirbt die versicherte Person nach dem Rentenbeginn und ist eine Rentengarantiezeit vereinbart, zahlen wir die Rente bis zum Ablauf der vereinbarten Rentengarantiezeit.

Tarife: AF2, AF2G (nur Privatversorgung)

Erlebt die versicherte Person den Rentenbeginn, zahlen wir eine lebenslängliche Rente an den vereinbarten Fälligkeitstagen. Bei Tod der versicherten Person nach Rentenbeginn endet die Zahlung der Rente. Die Höhe der Rente ist abhängig von dem bei Beginn der Rentenzahlung vorhandenen Wert des Deckungskapitals der Versicherung und dem dann gültigen **Rentenfaktor**. Ist das GarantModul eingeschlossen, steht mindestens der Garantiebtrag für die Berechnung der Rente zur Verfügung. Es kann auch eine abgekürzte Rentenzahlung vereinbart werden.

Leistungen für Hinterbliebene

Stirbt die versicherte Person vor dem Rentenbeginn, zahlen wir die Summe der bis zum Tode gebildete Deckungskapital, mindestens die Summe der bis zum Tode gezahlten Beiträge ohne die Beiträge für etwaige Zusatzversicherungen.

Stirbt die versicherte Person nach dem Rentenbeginn, wird das bei Rentenbeginn vorhandene Deckungskapital einschließlich der bis dahin gutgeschriebenen Überschussanteile und abzüglich der ab Rentenbeginn gezahlten Renten fällig.

Tarife: AF3, AF3G (Basis- und Privatversorgung)

Erlebt die versicherte Person den Rentenbeginn, zahlen wir eine lebenslängliche Rente an den vereinbarten Fälligkeitstagen. Bei Tod der versicherten Person nach Rentenbeginn endet die Zahlung der Rente. Die Höhe der Rente ist abhängig von dem bei Beginn der Rentenzahlung vorhandenen Wert des Deckungskapitals der Versicherung und dem dann gültigen **Rentenfaktor**. Ist das GarantModul eingeschlossen, steht mindestens der Garantiebtrag für die Berechnung der Rente zur Verfügung. In der Privatversorgung kann auch eine abgekürzte Rentenzahlung vereinbart werden. Leistungen in der Basisversorgung und in der Privatversorgung für Hinterbliebene

Stirbt die versicherte Person, werden keine Todesfallleistungen fällig.

Tarife: AF4, AF4G (nur Privatversorgung)

Erlebt die versicherte Person den Rentenbeginn, zahlen wir eine lebenslängliche Rente an den vereinbarten Fälligkeitstagen. Bei Tod der versicherten Person nach Rentenbeginn endet die Zahlung der Rente. Die Höhe der Rente ist abhängig von dem bei Beginn der Rentenzahlung vorhandenen Wert des Deckungskapitals der Versicherung und dem dann gültigen **Rentenfaktor**. Ist das GarantModul eingeschlossen, steht mindestens der Garantiebtrag für die Berechnung der Rente zur Verfügung. Leistungen für Hinterbliebene

Stirbt die versicherte Person vor dem Rentenbeginn, zahlen wir die Summe der bis zum Tode gebildete Deckungskapital, wenigstens die vereinbarte Mindesttodesfallsumme (Summe der zu zahlenden Beiträge). Stirbt die versicherte Person nach dem Rentenbeginn und ist eine Rentengarantiezeit vereinbart, zahlen wir die Rente bis zum Ablauf der vereinbarten Rentengarantiezeit.

Stirbt die versicherte Person nach dem Rentenbeginn und ist eine Rentengarantiezeit vereinbart, zahlen wir die Rente bis zum Ablauf der vereinbarten Rentengarantiezeit.

Tarife: AF5, AF5G (nur Privatversorgung)

Erlebt die versicherte Person den Rentenbeginn, zahlen wir eine lebenslängliche Rente an den vereinbarten Fälligkeitstagen. Bei Tod der versicherten Person nach Rentenbeginn endet die Zahlung der Rente. Die Höhe der Rente ist abhängig von dem bei Beginn der Rentenzahlung vorhandenen Wert des Deckungskapitals der Versicherung und dem dann gültigen **Rentenfaktor**. Ist das GarantModul eingeschlossen, steht mindestens der Garantiebtrag für die Berechnung der Rente zur Verfügung. Leistungen für Hinterbliebene

Stirbt die versicherte Person vor dem Rentenbeginn, zahlen wir die Summe der bis zum Tode gebildete Deckungskapital, wenigstens die vereinbarte Mindesttodesfallsumme (Summe der zu zahlenden Beiträge). Stirbt die versicherte Person nach dem Rentenbeginn, wird das bei Rentenbeginn vorhandene Deckungskapital zuzüglich der bis dahin gutgeschriebenen Überschussanteile und abzüglich der ab Rentenbeginn gezahlten Renten fällig.

Stirbt die versicherte Person nach dem Rentenbeginn, wird das bei Rentenbeginn vorhandene Deckungskapital zuzüglich der bis dahin gutgeschriebenen Überschussanteile und abzüglich der ab Rentenbeginn gezahlten Renten fällig.

Rentenbeginnphase für die Tarife der fondsgebundenen Rentenversicherung

Sie haben die Möglichkeit, eine Rentenbeginnphase von 10-jähriger Dauer im Anschluss an den vorgesehenen Rentenbeginn zu vereinbaren. In dieser Rentenbeginnphase können Sie einen Zeitpunkt für den tatsächlichen Rentenbeginn wählen. Werden während der Rentenbeginnphase Beiträge gezahlt, erhöht sich die für die Rentenzahlung zur Verfügung stehende Anzahl der Fondsanteile.

In der Rentenbeginnphase wird außer bei AF3, AF3G als Todesfallleistung in der Privatversorgung das Deckungskapital der Versicherung gezahlt.

Bei den Tarifen AF3, AF3G wird in der Rentenbeginnphase keine Todesfallleistung fällig.

In der Privatversorgung kann in der Rentenbeginnphase auch Kapitalabfindung statt Rente gewählt werden.

Berechnung des Rentenfaktors

Für die Berechnung des Rentenfaktors je 10.000 Euro Fondsvermögen verwenden wir die bei Vertragsabschluss gültigen Rechnungsgrundlagen. Sollte sich die Lebenserwartung der in Deutschland privat rentenversicherten Personen verändern oder der Rechnungszins aufgrund einer veränderten Situation an den Kapitalmärkten angepasst werden, sind wir unter bestimmten Umständen berechtigt, den Rentenfaktor mit Zustimmung eines unabhängigen Treuhänders neu zu berechnen. Dieses Recht steht uns aber nur bis zur Auszahlung der ersten Rente zu. Insgesamt verweisen wir hierzu auf § 1 a der Allgemeinen Bedingungen.

2. Konventionelle Rentenversicherung

2.1 Aufgeschobene Rentenversicherung in der Basisversorgung bzw. in der Privatversorgung

Maßgebliche Versicherungsbedingungen:

In der Basisversorgung: Allgemeine Bedingungen für die Rentenversicherung als Basisversorgung (ggf. einschließlich Dynamikbedingungen)

In der Privatversorgung: Allgemeine Bedingungen für die Rentenversicherung (ggf. einschließlich Dynamikbedingungen)

Tarife: AG1, AG1E, AG1G, AG1EG (nur Privatversorgung)

Erlebt die versicherte Person den Rentenbeginn, zahlen wir eine lebenslängliche Rente an den vereinbarten Fälligkeitstagen. Bei Tod der versicherten Person nach Rentenbeginn endet die Zahlung der Rente. Es kann auch eine abgekürzte Rentenzahlung vereinbart werden.

Leistungen für Hinterbliebene

Stirbt die versicherte Person vor dem Rentenbeginn, zahlen wir die Summe der bis zum Tode gezahlten Beiträge ohne die Beiträge für etwaige Zusatzversicherungen.

Stirbt die versicherte Person nach dem Rentenbeginn und ist eine Rentengarantiezeit vereinbart, zahlen wir die Rente bis zum Ablauf der vereinbarten Rentengarantiezeit.

Tarife: AG2, AG2E, AG2G, AG2EG (nur Privatversorgung)

Erlebt die versicherte Person den Rentenbeginn, zahlen wir eine lebenslängliche Rente an den vereinbarten Fälligkeitstagen. Bei Tod der versicherten Person nach Rentenbeginn endet die Zahlung der Rente. Es kann auch eine abgekürzte Rentenzahlung vereinbart werden.

Leistungen für Hinterbliebene

Stirbt die versicherte Person vor dem Rentenbeginn, zahlen wir die Summe der bis zum Tode gezahlten Beiträge ohne die Beiträge für etwaige Zusatzversicherungen.

Stirbt die versicherte Person nach dem tatsächlichen Rentenbeginn, zahlen wir die Summe der gezahlten Beiträge, abzüglich der ab Rentenbeginn gezahlten Renten.

Tarife: AG3, AG3E, AG3G, AG3EG (Basis- und Privatversorgung)

Erlebt die versicherte Person den Rentenbeginn, zahlen wir eine lebenslängliche Rente an den vereinbarten Fälligkeitstagen. Bei Tod der versicherten Person nach Rentenbeginn endet die Zahlung der Rente. In der Privatversorgung kann auch eine abgekürzte Rentenzahlung vereinbart werden.

Leistungen in der Basisversorgung und in der Privatversorgung für Hinterbliebene

Stirbt die versicherte Person, werden keine Todesfallleistungen fällig.

Tarife: AG4, AG4E, AG4G, AG4EG (nur Privatversorgung)

Erlebt die versicherte Person den Rentenbeginn, zahlen wir eine lebenslängliche Rente an den vereinbarten Fälligkeitstagen. Bei Tod der versicherten Person nach Rentenbeginn endet die Zahlung der Rente. Es kann auch eine abgekürzte Rentenzahlung vereinbart werden.

Leistungen für Hinterbliebene

Stirbt die versicherte Person vor dem Rentenbeginn, zahlen wir als Todesfallsumme die garantierte Kapitalabfindung.

Stirbt die versicherte Person nach dem Rentenbeginn und ist eine Rentengarantiezeit vereinbart, zahlen wir die Rente bis zum Ablauf der vereinbarten Rentengarantiezeit.

Rentenbeginnphase für die Tarife der aufgeschobenen Rentenversicherung

Sie haben die Möglichkeit, eine Rentenbeginnphase von 10-jähriger Dauer im Anschluss an den vorgesehenen Rentenbeginn zu vereinbaren. In dieser Rentenbeginnphase können Sie einen Zeitpunkt für den tatsächlichen Rentenbeginn wählen. Während der Rentenbeginnphase erhöht sich das für die Rentenzahlung zur Verfügung stehende Kapital.

In der Rentenbeginnphase wird außer bei AG3, AG3E, AG3G, AG3EG als Todesfallleistung in der Privatversorgung das Deckungskapital der Versicherung gezahlt.

Bei den Tarifen AG3, AG3E, AG3G, AG3EG wird in der Rentenbeginnphase keine Todesfallleistung fällig.

In der Privatversorgung kann in der Rentenbeginnphase auch Kapitalabfindung statt Rente gewählt werden.

2.2 Sofort beginnende Rentenversicherung in der Basisversorgung bzw. in der Privatversorgung

Maßgebliche Versicherungsbedingungen:

Allgemeine Bedingungen für die Rentenversicherung mit sofort beginnender Ratenzahlung

Tarife: AGS1, AGS1U

Ab dem Rentenbeginn zahlen wir die Rente lebenslänglich an den vereinbarten Fälligkeitstagen. Bei Tod der versicherten Person nach Rentenbeginn endet die Zahlung der Rente. In der Privatversorgung kann auch eine abgekürzte Rentenzahlung vereinbart werden.

Leistungen in der Basisversorgung für Hinterbliebene

Stirbt die versicherte Person nach dem Rentenbeginn und ist eine Rentengarantiezeit vereinbart, zahlen wir eine lebenslängliche Rente aus dem Wert der Renten, die bis zum Ablauf der vereinbarten Rentengarantiezeit noch zu zahlen wären, entsprechend der Zahlungsverfügung für den Todesfall, falls dann Hinterbliebene im Sinne dieser Verfügung vorhanden sind. Die Rente wird bei Tod der versicherten Person nach dem dann aktuellen Tarif und dem Lebensalter der berechtigten Person berechnet. Sind keine berechtigten Hinterbliebenen vorhanden, endet die Versicherung bei Tod, ohne dass eine Leistung erbracht wird.

Leistungen in der Privatversorgung für Hinterbliebene

Stirbt die versicherte Person nach dem Rentenbeginn und ist eine Rentengarantiezeit vereinbart, zahlen wir die Rente bis zum Ablauf der vereinbarten Rentengarantiezeit.

Tarife: AGS2, AGS2U

Ab dem Rentenbeginn zahlen wir eine Rente lebenslänglich an den vereinbarten Fälligkeitstagen. Bei Tod der versicherten Person nach Rentenbeginn endet die Zahlung der Rente. In der Privatversorgung kann auch eine abgekürzte Rentenzahlung vereinbart werden.

Leistungen in der Basisversorgung für Hinterbliebene

Stirbt die versicherte Person nach dem Rentenbeginn, zahlen wir eine lebenslängliche Rente aus dem Einmalbeitrag abzüglich der ab Rentenbeginn gezahlten garantierten Renten, entsprechend der Zahlungsverfügung für den Todesfall, falls dann Hinterbliebene im Sinne dieser Verfügung vorhanden sind. Die Rente wird bei Tod der versicherten Person nach dem dann aktuellen Tarif und dem Lebensalter der berechtigten Person berechnet. Sind keine berechtigten Hinterbliebenen vorhanden, endet die Versicherung bei Tod, ohne dass eine Leistung erbracht wird.

Leistungen in der Privatversorgung für Hinterbliebene

Stirbt die versicherte Person nach dem Rentenbeginn, zahlen wir den Einmalbeitrag abzüglich der ab Rentenbeginn gezahlten garantierten Renten.

3. Risikoversicherung in der Privatversorgung

Maßgebliche Versicherungsbedingungen:

Allgemeine Bedingungen für Risikolebensversicherungen (ggf. einschließlich Dynamikbedingungen)

Tarife: AT1, AT1G, AT2, AT2G, AT3, AT3G

Leistungen für Hinterbliebene

Wir zahlen die vereinbarte Versicherungssumme, wenn die versicherte Person vor Ablauf der Versicherung stirbt.

4. Selbstständige Berufsunfähigkeitsversicherung in der Privatversorgung

Maßgebliche Versicherungsbedingungen:

Allgemeine Bedingungen für die selbstständige Berufsunfähigkeits-Versicherung Berufsgruppen 1+ bis 3 und K (ggf. einschließlich Dynamikbedingungen)

Allgemeine Bedingungen für die selbstständige Berufsunfähigkeits-Versicherung Berufsgruppe 4 (ggf. einschließlich Dynamikbedingungen)

Tarife: ABV, ABVG

Leistungen im Berufsunfähigkeitsfall

Wird die versicherte Person vor dem Ablauf der Versicherungsdauer berufsunfähig, zahlen wir die zum Zeitpunkt des Eintritts der Berufsunfähigkeit versicherte Berufsunfähigkeitsrente.

Unsere Leistungspflicht endet, wenn die versicherte Person stirbt oder nicht mehr berufsunfähig ist, spätestens bei Ablauf der vereinbarten Leistungsdauer.

5. Zusatzversicherungen

Tarife: BUZ, BUZD

Maßgebliche Versicherungsbedingungen:

Bedingungen für die Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung Berufsgruppen 1+ bis 3 und K

Bedingungen für die Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung Berufsgruppe 4

Leistungen bei Berufsunfähigkeit

Wird die versicherte Person vor dem Ablauf der Versicherungsdauer des Berufsunfähigkeitsschutzes berufsunfähig, übernehmen wir die Beitragszahlung für den gesamten Versicherungsvertrag. Außerdem zahlen wir die zum Zeitpunkt des Eintritts der Berufsunfähigkeit ggf. versicherte Berufsunfähigkeitsrente.

Unsere Leistungspflicht endet, wenn die versicherte Person stirbt oder nicht mehr berufsunfähig ist, spätestens bei Ablauf der vereinbarten Dauer für die Leistungen wegen Berufsunfähigkeit.

Tarif: Z

Maßgebliche Versicherungsbedingungen:

Bedingungen für die Hinterbliebenenrenten-Zusatzversicherung Leistungen aus der Hinterbliebenenrenten-Zusatzversicherung

Die Hinterbliebenenrente zahlen wir, wenn die versicherte Person stirbt und die mitversicherte Person zu diesem Zeitpunkt noch lebt.

In der Basisversorgung ist zusätzlich erforderlich, dass versicherte und mitversicherte Person zu diesem Zeitpunkt verheiratet sind.

Tarif: W

Maßgebliche Versicherungsbedingungen:

Bedingungen für die Waisenrenten-Zusatzversicherung Leistungen aus der Waisenrenten-Zusatzversicherung

Vollwaisenrente zahlen wir, wenn sowohl die versicherte als auch die mitversicherte Person gestorben sind. Halbwaisenrente zahlen wir, wenn die versicherte Person stirbt und die mitversicherte Person zu diesem Zeitpunkt noch lebt. Stirbt die mitversicherte Person vor der versicherten Person, bleibt die Waisenrenten-Zusatzversicherung beitragsfrei bestehen.

Bei Erlöschen der Hinterbliebenen-Zusatzversicherung aus anderen Gründen als durch Tod der mitversicherten Person (z. B. bei Kündigung wg. Scheidung) erlischt die Waisenrenten-Zusatzversicherung automatisch.

Waisenrenten zahlen wir bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres, längstens bis zum Tod der Waise.

Die Halbwaisenrente beträgt für jede Waise ein Drittel, die Vollwaisenrente zwei Drittel der Hinterbliebenenrente. Der Gesamtbetrag der Halbwaisenrenten darf die Hinterbliebenenrente, der Gesamtbetrag der Vollwaisenrenten darf das Doppelte der Hinterbliebenenrente nicht übersteigen. Andernfalls werden die Waisenrenten gleichmäßig so gekürzt, dass die genannten Grenzen eingehalten werden.

In der Basisversorgung zahlen wir Waisenrenten nur für gemeinsame Kinder, für die die versicherte Person oder deren Ehegatte bei Eintritt des Versicherungsfalles Kindergeld oder einen Freibetrag nach § 32 Abs.6 EStG erhalten hat. Der Anspruch auf Waisenrente endet mit dem Tod der Waise, spätestens mit Vollendung des 27. Lebensjahres. In der Basisversorgung werden Waisenrenten nur solange gezahlt, wie die Waise die Voraussetzungen für die Berücksichtigung als Kind gemäß § 32 EStG erfüllt.

6. Versicherung auf das Leben von Kindern

Bei Tod der versicherten Person vor Vollendung des siebten Lebensjahres kann sich unsere Leistung aufgrund gesetzlicher Bestimmungen vermindern (zur Zeit Höchstbetrag 8.000 Euro). Bei der Begrenzung der Leistung werden alle auf das Leben des Kindes abgeschlossenen Versicherungen auch bei anderen Lebensversicherern mit einbezogen.

7. Dynamische Anpassung von Versicherungsleistungen und -beitrag

Falls vereinbart, erhöhen sich die Versicherungsleistungen von Jahr zu Jahr zur Anpassung an die wirtschaftliche Entwicklung. Die Anpassung erfolgt entsprechend der vereinbarten Dynamikform:

Erhöhung entsprechend der Angestelltenversicherung (AV-Anpassung)

Der Versicherungsbeitrag wird im gleichen Verhältnis erhöht, wie sich der Höchstbeitrag in der gesetzlichen Rentenversicherung der Angestellten erhöht. Die jährliche Erhöhung beträgt jedoch mindestens 5 % des Vorjahresbeitrages und mindestens 30 EUR.

Erhöhung um festen Prozentsatz außer bei ABV, ABVG

Der Versicherungsbeitrag wird jährlich um einen gleichbleibenden Prozentsatz erhöht. Dieser Prozentsatz kann zwischen 5 % und 10 % betragen und ist bei Antragstellung zu wählen. Bei Einschluss einer BUZ-Barrente kann nur ein fester Satz von maximal 5 % gewählt werden. Die jährliche Erhöhung beträgt jedoch mindestens 30 EUR.

Erhöhung um festen Prozentsatz bei ABV, ABVG

Der Versicherungsbeitrag wird jährlich um einen gleichbleibenden Prozentsatz erhöht. Dieser Prozentsatz kann zwischen 3 % und 5 % betragen und ist bei Antragstellung zu wählen. Die jährliche Erhöhung beträgt jedoch mindestens 30 EUR.

Dynamik bei Einschluss der BUZD

Eine vereinbarte dynamische Anpassung der Versicherungsleistungen – ausgenommen der ggf. mitversicherten Berufsunfähigkeitsrente – wird auch während der Dauer der Berufsunfähigkeit fortgeführt. Dabei werden die Dynamikerhöhungen entsprechend dem für die BUZD vereinbarten Erhöhungsprozentsatz so durchgeführt als würde keine Berufsunfähigkeit bestehen.

8. Überschussbeteiligung und -verwendung

Eine ausführliche Beschreibung der Überschussverwendung entnehmen Sie bitte Ihrer Police.

8.1. Rententariife konventionell

Ihre Rentenversicherung wird an den von uns erzielten Überschüssen beteiligt. Diese hängen von den Kapitalerträgen ab, aber auch vom Verlauf der Sterblichkeit und der Entwicklung der Kosten. Die Überschussbeteiligung Ihres Vertrages besteht aus laufenden Überschussanteilen, aus einem Schlussüberschussanteil und einer Nachdividende. Die Höhe der Überschussanteile, die von Jahr zu Jahr ermittelt und zugesagt wird, kann sich daher ändern. Verbindliche Angaben über die Höhe der künftigen Überschussbeteiligung sind daher nicht möglich.

8.1.1. in der Basisversorgung

Überschussverwendung vor Rentenbeginn

Nach folgenden Überschussystemen erhalten Sie – je nach Ihrer Wahl im Antrag – zu Beginn eines jeden Versicherungsjahres, erstmals zu Beginn des dritten Versicherungsjahres, einen Überschussanteil (bei Gruppentarifen erstmals zu Beginn des 2. Versicherungsjahres):

Bonusrente

Die jährlichen Überschussanteile werden als Einmalbeitrag für die Bildung einer beitragsfreien Zusatzrente verwendet. Bei Tod der versicherten Person werden keine Leistungen aus den Bonusrenten erbracht.

Verzinsliche Ansammlung

Die jährlichen Überschussanteile werden verzinslich angesammelt. Das Überschussguthaben wird bei Rentenbeginn zur Erhöhung der Rente verwendet. Bei Tod der versicherten Person vor Rentenbeginn stellen wir das Überschussguthaben zur Verrentung an berechnigte Hinterbliebene bereit.

Investmentbonus

Die jährlichen Überschussanteile legen wir in Fondsanteilen entsprechend Ihren Antragsangaben an. Bei Fälligkeit einer Leistung steht das vorhandene Fondsguthaben zur Erhöhung der Altersrente oder zur Verrentung für berechnigte Hinterbliebene zur Verfügung.

Überschussverwendung nach Rentenbeginn

Grundsätzlich erfolgt die Überschussverwendung nach dem System "Dynamische Gewinnrente". Die Rente kann sich jährlich erhöhen, erstmals ab dem zweiten Rentenbezugsjahr, ist wie die Rente am Überschuss beteiligt und wird zugleich mit ihr ausgezahlt. Einmal durchgeführte Rentenerhöhungen sind für die gesamte Rentenzahlungsdauer garantiert.

8.1.2. in der Privatversorgung

Überschussverwendung vor Rentenbeginn

Nach folgenden Überschussystemen erhalten Sie – je nach Ihrer Wahl im Antrag – zu Beginn eines jeden Versicherungsjahres, erstmals zu Beginn des dritten Versicherungsjahres, einen Überschussanteil (bei Gruppentarifen erstmals zu Beginn des 2. Versicherungsjahres):

Bonusrente

wie unter 8.1.1. "Bonusrente" beschrieben

Verzinsliche Ansammlung

Die jährlichen Überschussanteile werden verzinslich angesammelt. Das Überschussguthaben wird bei Rentenbeginn zur Erhöhung der Rente verwendet oder zusammen mit der Kapitalabfindung ausgezahlt. Bei Beendigung der Versicherung vor Rentenbeginn zahlen wir das Überschussguthaben aus.

Investmentbonus

Die jährlichen Überschussanteile legen wir in Fondsanteilen entsprechend Ihren Antragsangaben an. Bei Fälligkeit einer Leistung steht das vorhandene Fondsguthaben zur Verfügung.

Überschussverwendung nach Rentenbeginn

Dynamische Gewinnrente:

Die Rente kann sich jährlich erhöhen, erstmals ab dem zweiten Rentenbezugsjahr, ist am Überschuss beteiligt und wird zugleich mit ihr ausgezahlt. Einmal durchgeführte Rentenerhöhungen sind für die gesamte Rentenzahlungsdauer garantiert.

Erhöhte Startrente:

Ab der ersten Rente kann eine erhöhte Zusatzrente gezahlt werden, die sich erstmals ab dem zweiten Rentenbezugsjahr jährlich erhöhen kann. Die Höhe dieser Zusatzrente ist nicht garantiert und kann sich während der Rentenbezugszeit ändern. Die Zusatzrente kann ggf. auch ganz entfallen.

Variable Gewinnrente:

Ab der ersten Rente kann eine Zusatzrente gezahlt werden. Die Höhe dieser Zusatzrente ist nicht garantiert und kann sich während der Rentenbezugszeit ändern. Die Zusatzrente kann ggf. auch ganz entfallen.

8.2. Rententariife fondsgebunden in der Basis- bzw. in der Privatversorgung

Überschussverwendung vor Rentenbeginn

Zusätzlich zu den ausgeschütteten Fondserträgen erhält Ihre fondsgebundene Rentenversicherung Risiko- und Kostenüberschussanteile, die der Versicherung in Form zusätzlicher Fondsanteile zugewiesen werden.

Ist das GarantModul eingeschlossen, werden die Kapitalerträge aus der darauf entfallenden konventionellen Anlage ebenfalls in Form zusätzlicher Fondsanteile zugewiesen.

Überschussverwendung nach Rentenbeginn

wie unter 8.1.1. und 8.1.2. "Überschussbeteiligung nach Rentenbeginn" beschrieben.

8.3 Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung in der Basis- bzw. in der Privatversorgung

System Beitragsverrechnung

Die Überschussanteile werden jährlich mit dem zu zahlenden Beitrag der Zusatzversicherung verrechnet. Die Überschussanteile werden jährlich neu festgesetzt und können ggf. entfallen.

BUZ-Bonusrentensystem

Die Bonusrente wird zusammen mit einer Berufsunfähigkeitsrente gezahlt. Solange eine Berufsunfähigkeit der versicherten Person noch nicht eingetreten ist, wird der für die Bonusrente maßgebliche Prozentsatz (Bonussatz) jährlich neu festgesetzt und kann ggf. auch entfallen.

Mit Beginn der Rentenzahlung ist die Höhe des Bonussatzes und damit der Bonusrente für die weitere Dauer der Berufsunfähigkeit garantiert. Falls nur Beitragsbefreiung versichert ist, wird die Bonusrente bei Eintritt der Berufsunfähigkeit nicht bar ausgezahlt, sondern zusammen mit den weiteren Überschussanteilen, die sich nach dem Deckungskapital der Zusatzversicherung bemessen, verzinslich angesammelt. Dieses Überschussguthaben wird bei Fälligkeit einer Leistung aus der Hauptversicherung zur Erhöhung dieser Leistung verwendet.

8.4. Hinterbliebenen-Zusatzversicherung in der Basis- bzw. in der Privatversorgung

Die Überschussverwendung der Hinterbliebenenrenten-Zusatzversicherung erfolgt vor und nach Rentenbeginn nach dem gleichen Überschussystem wie die Hauptversicherung.

8.5. Waisenrenten-Zusatzversicherung in der Basis- bzw. in der Privatversorgung

Die Überschussverwendung der Waisenrenten-Zusatzversicherung erfolgt nach Eintritt des Leistungsfalles nach dem System "Dynamische Gewinnrente" wie unter 8.1. "Dynamische Gewinnrente" beschrieben.

Eine Überschussbeteiligung vor Eintritt des Leistungsfalles wird nicht gewährt.

8.6. Risikoversicherung in der Privatversorgung

Überschussbeteiligung erfolgt nach dem System „Todesfallbonus“.

Stirbt die versicherte Person während der Versicherungsdauer, zahlen wir aus der Überschussbeteiligung eine zusätzliche Versicherungsleistung in Prozent der jeweiligen Versicherungssumme.

8.7. Selbstständige Berufsunfähigkeitsversicherung in der Privatversorgung

Vor Eintritt der Berufsunfähigkeit

Bonusrente

Die Überschussbeteiligung Ihrer Versicherung erfolgt nach dem System „Bonusrente“. Die Bonusrente wird zusammen mit der Berufsunfähigkeitsrente gezahlt. Solange eine Berufsunfähigkeit der versicherten Person noch nicht eingetreten ist, wird der für die Bonusrente maßgebliche Prozentsatz (Bonussatz) jährlich neu festgesetzt und kann ggf. entfallen.

Mit Beginn der Rentenzahlung ist die Höhe des Bonussatzes und damit der Bonusrente für die Dauer der Berufsunfähigkeit garantiert.

Investmentbonus

Die Überschussbeteiligung erfolgt nach dem System „Investmentbonus“. Die Versicherung erhält zu Beginn eines jeden Versicherungsjahres, erstmals zu Beginn des zweiten Versicherungsjahres, einen Überschussanteil. Die auf Ihre Versicherung entfallenden jährlichen Überschussanteile legen wir entsprechend Ihrem Antrag in Fondsanteilen in dem von Ihnen gewählten Fonds an. Bei Fälligkeit einer Berufsunfähigkeitsleistung oder bei Beendigung der Versicherung steht das vorhandene Fondsguthaben zur Verfügung.

Nach Eintritt der Berufsunfähigkeit

Dynamische Gewinnrente

Nach Eintritt der Berufsunfähigkeit der versicherten Person erfolgt die Überschussbeteiligung nach dem System „Dynamische Gewinnrente“.

Während der Rentenzahlung kann sich die Rente jährlich erhöhen (erstmalig zum Jahrestag des Versicherungsbeginns nach Ablauf von sechs Monaten ab Leistungsanerkennung). Die „Dynamische Gewinnrente“ wird zusammen mit der Berufsunfähigkeitsrente ausgezahlt und ist in gleicher Weise am Überschuss beteiligt.

9. Beitragsdepot

Hierfür gelten die Bedingungen Beitragsdepot, die Ihnen zusammen mit dem Versicherungsschein zur Verfügung gestellt werden.

10. Anspruch auf Depotguthaben

Ist bei Beendigung des Versicherungsvertrages noch ein Guthaben auf dem Depotkonto vorhanden, wird dieses an den Versicherungsnehmer ausgezahlt. Ist dieser verstorben und wird deshalb eine Versicherungsleistung fällig, erhält das Guthaben der für den Versicherungsfall Begünstigte. Wird der Versicherungsvertrag mit einem neuen Versicherungsnehmer fortgesetzt, dient das Guthaben der Fortentrichtung der durch den neuen Versicherungsnehmer geschuldeten Beiträge. Sie können hiervon abweichende Regelungen schriftlich mit uns vereinbaren. Dies setzt voraus, dass wir Ihnen die abweichende Vereinbarung schriftlich bestätigen.

Vermögensverwaltung auf Fondsbasis

Sie können einen der nachstehenden Dachfonds wählen:

AXA Defensiv Invest (WKN 978943, ISIN DE0009789438)

Ziel der Anlagestrategie Defensiv ist es, kontinuierliche Wertsteigerungen Ihres Kapitals ohne größere Schwankungen zu erreichen. Planbare Erträge stehen im Vordergrund der Strategie. Ein mindestens 80 %iger Anteil an Rentenfonds gewährleistet die Stabilität Ihrer Anlage. Ein bis zu 20 %iger Anteil an Aktienfonds steigert den Ertrag. Zur Zeit beträgt die Verwaltungsvergütung 1,25 % p. a.

AXA Wachstum Invest (WKN 978944, ISIN DE0009789446)

Ziel der Anlagestrategie Wachstum ist es, auf der Grundlage einer attraktiven Rendite ein Ertragsplus durch Anteile an Aktienfonds zu erzielen. Vorübergehende Kursschwankungen werden dabei in Kauf genommen. Ein mindestens 50 %iger Anteil an Rentenfonds sorgt für eine solide Basis Ihrer Anlage. Je nach Kapitalmarktsituation kann der Anteil an Aktienfonds auf bis zu 50 % ausgebaut werden.

Gemäß den im Verkaufsprospekt abgedruckten Vertragsbedingungen kann die Kapitalgesellschaft zur Zeit eine Verwaltungsvergütung in Höhe von bis zu 2,00 % des Fondsvermögens p. a. erheben. Zur Zeit beträgt die Verwaltungsvergütung 1,50 % p. a.

AXA Chance Invest (WKN 978945, ISIN DE0009789453)

Ziel der Anlagestrategie Chance ist es, eine hohe Rendite zu erwirtschaften. Vorübergehende Wertschwankungen und evtl. Verluste werden zu Gunsten langfristig höherer Gewinnchancen einkalkuliert. In der Regel wird der Großteil des Vermögens in Anteile an Aktienfonds investiert. Je nach Kapitalmarktsituation an den Aktienmärkten kann der Anteil an Rentenfonds auf bis zu 50 % ausgebaut werden, um die Risiken zu begrenzen. Der Anteil an Aktienfonds beträgt jedoch immer mindestens 50 %. Gemäß den im Verkaufsprospekt abgedruckten Vertragsbedingungen kann die Kapitalgesellschaft zur Zeit eine Verwaltungsvergütung in Höhe von bis zu 2,00 % des Fondsvermögens p. a. erheben. Zur Zeit beträgt die Verwaltungsvergütung 1,75 % p. a.

AXA Wachstum Spektrum (WKN 984636, ISIN DE0009846360)

Dieser Fonds kann über eine breite Fächerung hinaus auch die Chancen bestimmter kleinerer Marktsegmente (z. B. Technologie, Biotechnologie, Pharma) wahrnehmen, wobei i. d. R. auch höhere Kursschwankungen in Kauf genommen werden. Hierzu werden auch die Fonds anderer renommierter Investmentgesellschaften genutzt. Ziel der Anlagestrategie Wachstum ist es, auf der Grundlage einer attraktiven Rendite ein Ertragsplus durch Anteile an Aktienfonds zu erzielen. Vorübergehende Kursschwankungen werden dabei in Kauf genommen. Ein mindestens 50 %iger Anteil an Rentenfonds sorgt für eine solide Basis Ihrer Anlage. Je nach Kapitalmarktsituation kann der Anteil der Aktienfonds auf bis zu 50 % ausgebaut werden.

Gemäß den im Verkaufsprospekt abgedruckten Vertragsbedingungen kann die Kapitalgesellschaft zur Zeit eine Verwaltungsvergütung in Höhe von bis zu 2,00 % des Fondsvermögens p. a. erheben. Zur Zeit beträgt die Verwaltungsvergütung 1,25 % p. a.

AXA Chance Spektrum (WKN 984635, ISIN DE0009846352)

Dieser Fonds kann über eine breite Fächerung hinaus auch die Chancen bestimmter kleinerer Marktsegmente (z. B. Technologie, Biotechnologie, Pharma) wahrnehmen, wobei i. d. R. auch höhere Kursschwankungen in Kauf genommen werden. Hierzu werden auch die Fonds anderer renommierter Investmentgesellschaften genutzt. Ziel der Anlagestrategie Chance ist es, eine hohe Rendite zu erwirtschaften. Vorübergehende Wertschwankungen und evtl. Verluste werden zu Gunsten langfristig höherer Gewinnchancen einkalkuliert. In der Regel wird das Vermögen in Anteile an Aktienfonds investiert. Je nach Kapitalmarktsituation an den Aktienmärkten kann der Anteil an Rentenfonds auf bis zu 50 % ausgebaut werden, um die Risiken zu begrenzen. Der Anteil an Aktienfonds beträgt jedoch immer mindestens 50 %.

Gemäß den im Verkaufsprospekt abgedruckten Vertragsbedingungen kann die Kapitalgesellschaft zur Zeit eine Verwaltungsvergütung in Höhe von bis zu 2,00 % des Fondsvermögens p. a. erheben. Zur Zeit beträgt die Verwaltungsvergütung 1,50 % p. a.

Individuelle Fondsauswahl

Sie bestimmen die Fonds, in die Sie investieren wollen und die prozentuale Aufteilung Ihres Anlagebeitrages (Beitragssplittung mind. 10 % pro Fonds) selbst. Dazu stehen Ihnen die folgenden Fonds zur Verfügung:

Aktien Europa

Fidelity Funds-European Growth Fund (WKN 973270, ISIN LU0048578792)

Ziel der Anlage ist ein langfristiges Kapitalwachstum durch die Investition in Aktien, die an den europäischen Börsen notiert sind.

Zur Zeit beträgt die Verwaltungsvergütung 1,50 % p. a.

Templeton European Fund (WKN 971659, ISIN LU0029868097)

Ziel der Anlage ist die Konzentration auf Substanzwerte in ganz Europa.

Zur Zeit beträgt die Verwaltungsvergütung 1,00 % p. a.

Aktien Global

AXA Welt (WKN 847137, ISIN DE0008471376)

Ziel der Anlage ist es, gute Ertrags- und Wachstumsaussichten in einem ausgewogenen Portfolio miteinander zu verbinden. Das Fondsvermögen wird überwiegend in in- und ausländische Aktien und aktienähnliche Wertpapiere investiert.

Zur Zeit beträgt die Verwaltungsvergütung 1,35 % p. a.

Templeton Growth (Euro) Fund (WKN 941034, ISIN LU0114760746)

Ziel der Anlage ist ein langfristiges Kapitalwachstum. Die Anlage erfolgt weltweit in Aktien, dabei vorwiegend in Stammaktien und Schuldtiteln von Unternehmen und der öffentlichen Hand.

Zur Zeit beträgt die Verwaltungsvergütung 1,00 % p. a.

ACMGI – Global Growth Trends Portfolio (WKN 974264, ISIN LU0057025933)

Ziel der Anlage ist ein langfristiger Vermögenszuwachs durch Investition in globalen Aktien.

Zur Zeit beträgt die Verwaltungsvergütung 1,00 % p. a.

Beimischung Spezialitäten

Templeton Emerging Markets Fund (WKN 971658, ISIN LU0029874905)

Ziel der Anlage ist ein langfristiges Kapitalwachstum durch die Anlage in Aktien, die vornehmlich von Unternehmen und der öffentlichen Hand in Schwellenländern emittiert werden.

Zur Zeit beträgt die Verwaltungsvergütung 1,60 % p. a.

Aktien Amerika

JPMF America Equity A USD (WKN 971603, ISIN LU0053666078)

Ziel der Anlage ist ein langfristiges Kapitalwachstum durch die Anlage vornehmlich in nordamerikanische Unternehmen.

Zur Zeit beträgt die Verwaltungsvergütung 1,25 % p. a.

Renten Global

JPMF EUR Global Bond A Fund EUR (WKN 989375, ISIN LU0095714696)

Ziel der Anlage ist ein Kapitalwachstum durch Anlage in festverzinsliche Wertpapiere mit kurzer, mittlerer und langfristiger Laufzeit, die in allen Währungen und an allen Finanzmärkten weltweit notiert sind.

Zur Zeit beträgt die Verwaltungsvergütung 0,80 % p. a.

Allgemeine Informationen

Verwaltungsvergütung

Die Kapitalanlagegesellschaften können die Verwaltungsvergütung jederzeit anheben oder absenken, ohne dass dies von uns beeinflusst werden kann. Bitte beachten Sie, dass die Verwaltungsvergütung unmittelbar zu Lasten des Wertes Ihrer Fondsanteile geht. Denn die Verwaltungsvergütung wird mit Mitteln des Fondsvermögens beglichen. Wegen weiterer Einzelheiten verweisen wir auf die aktuellen Verkaufsprospekte, die wir Ihnen auf Anforderung gerne zur Verfügung stellen.

Ablaufmanagement

Bei der Wahl nicht rentenorientierter Fonds nehmen Sie stärkere Kursschwankungen zu Gunsten höherer Gewinnaussichten in Kauf. Zur Reduzierung dieser Kursrisiken in den letzten Jahren vor Rentenbeginn ist für diese Anlage in den letzten fünf Jahren vor Rentenbeginn ein kostenloses Ablaufmanagement vorgesehen. Dabei wird sukzessive das Fondsguthaben aus dem aktuell mit Ihnen vereinbarten Sondervermögen in ein Sondervermögen übertragen, das überwiegend in Rentenpapiere investiert. Zur Zeit ist hierfür der AXA Defensiv Invest vorgesehen. Sie haben die Möglichkeit, vor Beginn des Ablaufmanagements diesem zu widersprechen. In diesem Fall findet kein automatisches Ablaufmanagement statt. Das Ablaufmanagement ist für Sie kostenfrei. Es fallen auch keine Ausgabeaufschläge dabei an.

Ersetzungsbefugnis

Treten hinsichtlich der Fonds Änderungen ein, die wir nicht beeinflussen können, sind wir berechtigt, den betroffenen Fonds durch einen anderen Fonds zu ersetzen. Solche Änderungen können beispielsweise eintreten, wenn eine von uns beauftragte Kapitalanlagegesellschaft einen Fonds auflöst oder Ihre Zulassung für den Vertrieb von Fondsanteilen verliert oder deren Vertrieb einstellt oder ihre vertraglichen Pflichten erheblich verletzt. Gleiches gilt, wenn mehrere Fonds zusammengelegt werden oder wenn die Kapitalanlagegesellschaften ihre Anlagestrategie oder Anlagepolitik in erheblichem Maße ändert. Machen wir von dieser Ersetzungsbefugnis Gebrauch, werden wir Sie unverzüglich schriftlich informieren. Sie haben dann hinsichtlich der neuen Anlage Ihrerseits ein kostenloses Wechselrecht. Näheres hierzu können Sie den Allgemeinen Bedingungen für die fondsgebundene Rentenversicherung entnehmen.

Kosten und Rückkaufwert (Rückkaufwert nur in der Privatversorgung)

Im Rahmen dieser fondsgebundenen Rentenversicherung werden bei der Anlage derzeit keine Ausgabeaufschläge fällig. Ebenso übernimmt die AXA derzeit die Gebühren für die Depots, in denen die Fondsanteile aufbewahrt werden. Es fallen jedoch Abschluss- und Verwaltungskosten an. Die Abschlusskosten werden in den ersten Jahren getilgt. Trotz dieser Tilgung garantieren wir Ihnen eine Mindestanlage von 56 % des Beitrages zur fondsgebundenen Rentenversicherung bzw. 40 %, wenn Sie das GarantModul gewählt haben.

Die Risikoprämie für die Todesfallleistung wird unabhängig von der Beitragszahlweise und -dauer jeden Monat der Anlage entnommen. Sind die Abschlusskosten getilgt (z. B. bei einem Beitrag von 37,50 Euro nach spätestens 30 Monaten bei einer Beitragszahlungsdauer von 12 Jahren oder nach ca. 9 Jahren bei einer Beitragszahlungsdauer von 35 Jahren), wird der Teil des Beitrages, der zur Tilgung der Abschlusskosten genutzt wurde, zusätzlich in die Anlage investiert. Der bis dahin zu tilgende Betrag ist auf 6,3 % der von Ihnen bis zum vorgesehenen Rentenbeginn zu zahlenden Beiträge beschränkt. Bei vorzeitiger Kündigung des Vertrages erheben wir eine Stornogebühr. Diese Gebühr wird vom aktuellen Guthaben genommen und sinkt dem Anteil nach von 30 % bei Kündigung im 1. und 2. Jahr, 20 % bei Kündigung zum Ende des 3. Jahres bis zu 1 % kurz vor Ende des zwölften Jahres. Bei Kündigung ab dem vollendeten zwölften Jahr erheben wir keine Stornogebühr mehr. Der garantierte Rückkaufwert aus dem GarantModul entspricht nicht der Summe der eingezahlten Beiträge. Bei einer Beitragsfreistellung ergibt sich daraus ein entsprechend geringerer Garantiebetrag bzw. er entfällt ganz.

Wertmitteilung

Erstmals nach einem Versicherungsjahr erhalten Sie einmal jährlich von uns eine Mitteilung, der Sie den Euro-Wert der Anteile sowie den Euro-Wert der insgesamt auf Ihren Vertrag entfallenden Anteile (Deckungskapital) entnehmen können.

Chancen und Risiken der Fondsanlage

Je größer die Ertragschancen einer Fondsanlage, desto größer sind in aller Regel auch die Risiken. Unvorhersehbare Schwankungen an den Finanzmärkten können die Wertentwicklung beeinträchtigen. Bei Fonds mit festverzinslichen Wertpapieren führen sinkende Zinsen zu Kursverlusten, steigende Zinsen zu Kursverlusten. Aktienfonds bieten bei günstigen Wirtschaftsprognosen Chancen für steigende Erträge und Kurse. Sie führen hingegen bei ungünstigen Konjunkturaussichten und Börsensituationen zu sinkenden Erträgen und fallenden Kursen. Fonds mit Anlagen außerhalb der europäischen Währungsunion bieten aufgrund von Währungsschwankungen noch zusätzliche Chancen, allerdings auch zusätzliche Risiken. Trotz der langjährigen Erfahrung der Anlageexperten ist eine sichere Prognose über die zukünftige Entwicklung des Ergebnisses der Kapitalanlagealternativen nicht möglich. Auch professionell betreute Kapitalanlagen können sich dem Einfluss der Märkte nur bedingt entziehen. So kann es vorkommen, dass trotz aller Sorgfalt der Anlageexperten aufgrund von Kursverlusten bei Rentenbeginn oder bei vorzeitiger Inanspruchnahme der Versicherungsleistung weniger Kapital zur Verrentung zur Verfügung steht als Sie an Beiträgen einbezahlt haben. Wenn Sie das GarantModul wählen, ist zum Rentenbeginn der Garantiebetrag gesichert.